

## K O N Z E S S I O N S V E R T R A G ÜBER DIE NUTZUNG EINES GEMEINDEGUTES

Dr. Peter Brunner, geboren in Brixen, am 09.06.1971, welcher erklärt, in seiner Eigenschaft als Bürgermeister im Namen, Auftrag und Vertretung der Gemeinde Brixen zu handeln – Steuernummer 00188450217, als Konzessionserteiler;

\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_ am \_\_\_\_, in seiner Eigenschaft als Inhaber des „\_\_\_\_“, mit Sitz in \_\_\_\_ – \_\_\_\_straße Nr. \_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_ und Mehrwertsteuernummer \_\_\_\_, welcher erklärt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln, als Konzessionsnehmer.

Es wird vorausgeschickt

- dass die Gemeinde Brixen Pächterin des Stadtfriedhofes Brixen in der Romstraße ist;
- dass mit Entscheidung der Verantwortlichen des Dienstbereichs Friedhof Nr. 645 vom 09.05.2022 beschlossen worden ist, ca. 2 m<sup>2</sup> innerhalb des Stadtfriedhofes für die Anbringung von 2 (zwei) automatischen Grabkerzenverteilern mittels einer öffentlichen Kundmachung der Marktforschung und anschließendem Direktauftrag in Konzession zu übergeben (einer im alten Teil des Friedhofes – im Lokal hinter der Friedhofskapelle und einer im neuen Teil des Friedhofes – vor dem Eingang, auf der rechten Seite), und dass mit Entscheidung der Verantwortlichen des Dienstbereiches Friedhof Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_ die Firma \_\_\_\_\_ beauftragt worden ist, zwei automatische Grabkerzenverteiler im Stadtfriedhof anzubringen und zu führen.
- Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden

### KONZESSIONSVERTRAG

ab:

Art. 1) Die Gemeinde Brixen gibt der Firma \_\_\_\_\_ ungefähr zwei Quadratmeter innerhalb des Stadtfriedhofes für die Anbringung von zwei automatischen Grabkerzenverteilern in Konzession (einer im alten Teil des Friedhofes – im Lokal hinter der Friedhofskapelle und einer im neuen Teil des Friedhofes – vor dem Eingang auf der rechten Seite).

Art. 2) Die Gemeinde bleibt Pächterin des Grundstückes.

Art. 3) Die Konzession hat eine Dauer von 4 (vier) Jahren ab 1. Juni 2022 und endet am 31. Mai 2026. Bei Beendigung der Konzession besteht kein Anrecht des Konzessionsnehmers auf eine Entschädigung.

Die in Konzession gegebene Fläche ist dem Konzessionsnehmer anvertraut. Im Fall einer Entfernung der Grabkerzenverteiler und nach Beendigung der Konzession muss der Originalzustand der Fläche wieder hergestellt werden. Alle hierzu nötigen Spesen und Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Konzessionsnehmers.

Art. 4) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich an der in Konzession gegebenen Fläche zwei automatische Grabkerzenverteiler aufzustellen bzw. zu montieren, welche mechanisch, ohne Stromanschluss, mit Einwurf von Münzen, mit oder ohne Rückgabe des Restes, funktionieren müssen. Sollte kein Restgeld zurückgegeben werden, so muss darauf klar und ersichtlich hingewiesen werden. In jedem Fall muss, für eventuelle Beschwerden, auf den Grabkerzenverteilern die Telefonnummer des Konzessionsnehmers angebracht sein. Der Konzessionsnehmer trägt die Spesen für den Betrieb und die Instandhaltung der Grabkerzenverteiler. Ebenso müssen die Grabkerzenverteiler und der umliegende Bereich immer sauber und aufgeräumt gehalten werden. Der Gemeindeverwaltung dürfen keine Kosten für die Anbringung der zwei Grabkerzenverteiler entstehen und die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Verantwortung dafür.

Die Mindestangaben laut technischem Bericht müssen eingehalten werden. Das Nachfüllen der Grabkerzenverteiler wird vom Konzessionsnehmer durchgeführt, wobei stets Kerzen vorhanden sein müssen. Der Konzessionsnehmer muss während der Öffnungszeiten des Friedhofes für das Nachfüllen der Grabkerzenverteiler sorgen. Der Konzessionsnehmer hat in keinem Fall Anrecht auf einen Schlüssel

für den Friedhof und hat auch kein Anrecht auf einen freien Zugang zum Friedhof.

Die Jahresgebühr betreffend die Konzession für die Fläche für zwei automatische Grabkerzenverteiler in Höhe von **Euro 2.501,00** muss vom Konzessionsnehmer beim Schatzamt der Gemeinde Brixen bzw. auf das Kontokorrent der Gemeinde Brixen IBAN **IT 07 Z 08307 58221 000300097004** jährlich ohne schriftliche Aufforderung von Seiten der Gemeinde Brixen immer im Voraus und zwar innerhalb des 15. April des betreffenden Jahres bezahlt werden. Der Konzessionszins wird zudem jährlich dem Astat-Index angepasst. Der Konzessionszins für den Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.05.2026 muss vor Vertragsunterzeichnung eingezahlt und die Quittung bei der Unterzeichnung desselben vorgelegt werden.

Ein mögliches negatives Ergebnis betreffend Betreiben und Installation der beiden automatischen Grabkerzenverteiler von Seiten des Konzessionsnehmers ermöglicht diesem keinerlei Beitrag von Seiten der Gemeindeverwaltung.

Art. 5) Die in Konzession gegebene Fläche darf nur für die Anbringung von zwei automatischen Grabkerzenverteilern verwendet werden, mit ausdrücklichem Verbot, diese für andere Zwecke zu verwenden.

Art. 6) Die Gemeinde Brixen behält sich das Recht vor, die Konzession jederzeit in unanfechtbarer Entscheidung, ohne Anrecht des Konzessionsnehmers auf Schadenersatz oder eine Entschädigung zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Gemeinde behält sich außerdem das Recht vor, die Grabkerzenverteiler innerhalb des Friedhofes an einer anderen Stelle zu positionieren, wobei dies dem Konzessionsnehmer unverzüglich mitgeteilt wird. Auch in diesem Fall stehen dem Konzessionsnehmer keine Entschädigung und kein Schadenersatz zu.

Art. 7) Der Konzessionär kann keinen anderen in den Genuss der Konzession kommen lassen, auch nicht teilweise oder unentgeltlich, ansonsten wird die Konzession widerrufen.

Art. 8) Die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung für eventuelle Schäden an Personen, Tieren, Dingen, welche durch die Grabkerzenverteiler und die damit verbundene Tätigkeit entstehen, ist ausschließlich und ohne Ausnahme dem Konzessionsnehmer übertragen. Die Gemeindeverwaltung ist in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung befreit.

Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Schäden an den Grabkerzenverteilern, welche von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Der Konzessionsnehmer muss eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen und eine Kopie des diesbezüglichen Vertrages in der Gemeinde vor der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages hinterlegen.

Art. 9) Der Konzessionsnehmer ist im Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit. Betreffend die genannten Voraussetzungen übernimmt die Gemeinde Brixen keinerlei Verantwortung; sie kann aber alle entsprechenden Kontrollen durchführen die sie für nötig hält. Für die Ausführung des Dienstes bzw. für den Vertrieb der Grabkerzenverteiler wird in keinem Fall auf Personal oder Angestellte der Gemeindeverwaltung zurückgegriffen.

Art. 10) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vorliegende Schriftstück nicht als Mietvertrag gilt, sondern als Konzession, und sämtliche Spesen desselben gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers.

Art. 11) Für alles, was im gegenständlichen Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten alle einschlägigen und anwendbaren geltenden und zukünftigen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen.

Art. 12) Im Sinne dieses Vertrages wählt der Konzessionsnehmer sein Domizil bei der Gemeindeverwaltung von Brixen.

Brixen, am \_\_\_\_\_

GEMEINDE BRIXEN  
DER BÜRGERMEISTER  
Dr. Peter Brunner

DER KONZESSIONSNEHMER  
Firma \_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_